

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren**

---

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. März 2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren erlassen:

## **Art. 1**

**§ 6 Abs. 1** wird wie folgt **neu gefasst**:

„Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats. Gleichzeitig endet die Tätigkeit des bisherigen Seniorenbeirates.“

## **Art. 2**

**§ 7** wird wie folgt **neu gefasst**:

„(1) Der Seniorenbeirat wird in einer öffentlichen Wahlversammlung gewählt, zu der die nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner durch die Gemeinde eingeladen werden. In der Versammlung wird den Bewerberinnen oder Bewerbern Gelegenheit gegeben, sich persönlich vorzustellen.

(2) Der Termin der Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Drei Monate vor dem Termin der Wahlversammlung soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister öffentlich zur Kandidatur für den Seniorenbeirat aufrufen. Vorschlagsberechtigt sind alle nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

Sofern die Bewerberinnen und Bewerber ihre Kandidatur nicht selbst einreichen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich.

(4) Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung bei der Amtsverwaltung vorliegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.

(5) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet. Aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten werden eine Schriftführerin oder ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen und/oder Stimmzähler gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.

(6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

(8) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.

(9) Die Stimmenzählung ist öffentlich.

(10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Bewerberinnen und Bewerber eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.“

### **Art. 3**

**Nach § 10** wird der folgende **neue § 11** eingefügt:

#### **„§ 11**

#### **Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter**

- (1) Wird in einer Wahlzeit der Gemeindevertretung kein Seniorenbeirat gebildet, wählt oder ernennt die Gemeindevertretung eine Seniorenbeauftragte oder einen Seniorenbeauftragten. Sie oder er ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Osterröföfeld.
- (2) Die oder der Seniorenbeauftragte nimmt die nach dieser Satzung dem Seniorenbeirat obliegenden Aufgaben wahr. Sie oder er
  - ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Osterröföfeld,
  - ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Osterröföfeld.
- (3) Die Amtszeit der oder des Seniorenbeauftragten beginnt mit ihrer oder seiner Wahl oder Ernennung und endet grundsätzlich mit der Amtszeit der Gemeindevertretung. Wird während der Wahlzeit ein Seniorenbeirat gebildet, endet die Amtszeit der oder des Seniorenbeauftragten mit der Wahl des Seniorenbeirats.
- (4) Für die Seniorenbeauftragte oder den Seniorenbeauftragten gelten, soweit anwendbar, die Regelungen für die Mitglieder des Seniorenbeirats entsprechend.“

#### **Art. 4**

Die **bisherigen §§ 11 bis 13** werden die **neuen §§ 12 bis 14**.

#### **Art. 5**

In dem **neuen § 12** wird der folgende **neue Absatz 4** eingefügt:

„Die oder der Seniorenbeauftragte erhält vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Regelungen für Ausschussmitglieder in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Osterröfnfeld.“

#### **Art. 6**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterröfnfeld, den

**(Hans-Georg Volquardts)**  
Bürgermeister